

Hinweise zur Kostenerstattung von FFP2-Masken und Titerbestimmungen bei schwangeren Schülerinnen und Studentinnen:

a) FFP2-Masken:

Im KMS vom 30.09.2022 wurden Hinweise zur Kostenerstattung von FFP2-Masken in Bezug auf schulisches Personal gegeben. Ergänzend hierzu wird in Bezug auf schwangere Schülerinnen und Studentinnen (Frauen, die sich aufgrund eines im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenen Praktikums an der Schule aufhalten) Folgendes festgelegt:

Sofern an der Schule noch FFP2-Masken vorrätig sind, sind diese für eine Tätigkeit vor Ort im Umfang von einer Maske pro Präsenztag zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Kosten für eine FFP2-Maske pro Präsenztag an der Schule, max. Kosten pro FFP2-Maske: 2 Euro, wie folgt erstattet:

Die Rechnung ist von der schwangeren Schülerin/Studentin mit einem Antrag auf Kostenerstattung mit Angaben des Namens der Erstattungsempfängerin/des Erstattungsempfängers und deren/dessen Kontodaten bei der Schulleitung einzureichen und von dieser mit Angaben zur wöchentlichen Anwesenheit der Schwangeren an der Schule an die auszahlende Stelle weiterzuleiten. Die Abrechnung erfolgt maximal einmal pro Monat.

Bitte adressieren Sie die Unterlagen wie folgt:

- Grund-, Mittel- und Förderschulen: Sachgebiet 43 der jeweiligen Regierung
- Realschulen: Sachgebiet "Personal und Finanzen" der Abteilung IV des Ministeriums
- Gymnasien: Sachgebiet "Personal und Finanzen" V-2 der Abteilung V des Ministeriums
- Berufliche Schulen: Ref. VI.7 der Abteilung VI des Ministeriums

Für Studierende, die z. B. als Aushilfskräfte in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat stehen, gelten die Ausführungen des KMS vom 30.09.2022 (Zuständigkeit der jeweiligen personalverwaltenden Stelle).

b) Titerbestimmungen:

Es wurden vereinzelt Informationen an das Staatsministerium herangetragen, wonach Krankenkassen die Kosten für arbeitsmedizinisch notwendige Titerbestimmungen in Bezug auf den Mutterschutz bei schwangeren Schülerinnen und Studentinnen nicht erstatten würden. Antikörpertiterbestimmungen ermöglichen eine Aussage zum Immunschutz gegenüber bestimmten, im schulischen Umfeld relevanten Infektionskrankheiten, wie z. B. Windpocken. AMIS-Bayern bittet die Schwangere in solchen Fällen, die für die Beurteilung ihrer persönlichen Infektionsgefährdung an der Schule erforderlichen Titer von ihrer behandelnden Ärztin/ihrem behandelnden Arzt bestimmen zu lassen. Sollte die Krankenkasse die Kosten dieser konkret von AMIS-Bayern angeforderten Antikörpertiterbestimmung nicht übernehmen, so kann die Schülerin/Studentin die Rechnung verbunden mit einem Antrag auf Kostenerstattung mit Angaben des Namens der Erstattungsempfängerin/des Erstattungsempfängers und deren/dessen Kontodaten bei AMIS-Bayern zum Zweck der Prüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit einreichen. Dieses leitet die Unterlagen anschließend zur Auszahlung an das Staatsministerium weiter.